

# **Satzung des RTC Bergstraße/Odenwald e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „Rad Touristikclub Bergstraße/Odenwald e.V.“ (kurz: RTC Bergstraße/Odenwald e.V.).
- (2) Sitz des Vereins ist Bensheim.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister Darmstadt unter VR 20626 eingetragen.
- (4) Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Hessen e.V. und seinen zuständigen Verbänden.
- (5) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.  
Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - die Organisation und Durchführung von gemeinsamen Fahrten sowie weiterer sportlicher Aktivitäten und Veranstaltungen mit Rennrädern, Mountainbikes etc.;
  - die Pflege und Ausbau des Jugend-, Senioren und Breitensports;
  - die Teilnahme an Touristikfahrten auf Rennrädern;
  - die Durchführung von Wanderfahrten auf Tourenrädern;
  - die Durchführung von Trainings- und Abnahmefahrten zum Erwerb des Deutschen Radsportabzeichens;
  - die Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand,
- (3) Das Stimmrecht kann erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Das passive Wahlrecht gilt mit Eintritt der Volljährigkeit.
- (4) Die Mitglieder haben Beiträge zu leisten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Die Beiträge sind viertel, halb- oder jährlich im Voraus zahlbar.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist jeweils zum 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. zulässig. Über einen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 4 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies der Vorstand beschließt oder mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich verlangt.
- (3) Zur Mitgliederversammlung muss schriftlich mindestens eine Woche vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig, wenn Form und Frist der Einberufung gewahrt sind.
- (5) Ist eine Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so findet eine neue Mitgliederversammlung unter Einhaltung der in Abs. 3 bestimmten Ladefrist statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist, sofern darauf in der Einladung hingewiesen worden ist.

- (6) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich gestellt werden und bis drei Tage vor der Versammlung beim Vorsitzenden eingegangen sein; andernfalls können Anträge noch als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden, deren Behandlung nur mit der Zustimmung der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen kann.
- (7) Beschlüsse erfordern, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Über den Versammlungsablauf ist ein Protokoll zu verfassen, das vom Schriftführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Das Protokoll kann auf Verlangen jedem stimmberechtigten Mitglied eingesehen werden.

### **§ 5 Abteilungen des Vereins**

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vorstandes rechtlich unselbständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstandes das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Das Nähere regelt die Abteilungsordnung, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszwecks halten muss. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Hauptvereins für Abteilungen entsprechend.
- (2) Die Abteilungen dürfen eine eigene Abteilungskasse führen.

### **§ 6 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, Kassenwart und Schriftführer. Er kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung erweitert werden.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende, die den Verein vertreten können.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden in einer ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Wenn kein Widerspruch erfolgt, kann offen gewählt werden. Die Wahl erfolgt für jeweils zwei Jahre.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung. Die Aufgabenverteilung regeln die Vorstandsmitglieder unter sich.
- (5) Die Ämter des Vereinsvorstandes werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend davon beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung bezahlt wird.

### **§ 7 Satzungsänderung**

- (1) Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung der Einladung zur Mitgliederversammlung enthalten sein.
- (2) Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel aller Mitglieder. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder juristische Person des öffentlichen Rechts, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere die Förderung des Sports zu verwenden hat.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht für die Eintragung oder vom Finanzamt zum Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Es darf sich um keine Beschlüsse handeln, die den Zweck oder die Aufgaben dieser Satzung ändern. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen dieser Ämter entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

*Die Satzungsänderung wurde auf der Jahreshauptversammlung am 22.11.2014 gemäß § 7 (Satzungsänderung) beschlossen.*